



Zahl: 131-9 Ro/2019

Sachb.: Nadine Zirngast, DW 16
E-Mail: zirngast@st-johann-saggautal.steiermark.at

Sankt Johann im Saggautal, am 29.01.2019

**Gegenstand: Robier Thomas, Untergreith 104, A-8453 St. Johann im Saggautal
Errichtung eines Schweinemaststalles samt mechanischer
Lüftungsanlage für 370 Mastschweine, Errichtung einer
geschlossenen Güllegrube, Vornahme einer Geländekorrektur, sowie
Neubau eines Ganzkornsilos**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.08.2018 hat **Robier Thomas, Untergreith 104, A-8453 St. Johann im Saggautal**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Schweinemaststalles samt mechanischer Lüftungsanlage für 370 Mastschweine** für die **Errichtung einer geschlossenen Güllegrube**, für die **Vornahme einer Geländekorrektur**, sowie für den **Neubau eines Ganzkornsilos** auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: .92, EZ: 80, KG: Untergreith**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Freitag, 15.02.2019 um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Schmid Johann

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt sowie das immissionstechnische Gutachten, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.